

Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor

von *Tarlach McGonagle*

LEITARTIKEL

Audiovisuelle Mediendienste fallen in den Geltungsbereich vieler verschiedener internationaler und nationaler Rechtsinstrumente, bewährter Praktiken und Standards, die von der Rechtsprechung entwickelt werden. Diese Regeln zielen oft auf ein wesentlich breiteres Spektrum von Tätigkeiten ab. Nur einige von ihnen behandeln speziell die Medien. Die anderen aber sind für den audiovisuellen Sektor nicht unbedingt weniger wichtig. Das beste Beispiel ist vielleicht die Menschenwürde – ein „Menschenrecht“, das für die Medien von großer Tragweite ist. Doch auch umgekehrt gilt, dass die Medien erheblichen Einfluss auf die Menschenwürde ausüben können.

Während ein anderes Menschenrecht, nämlich die Informations- und Meinungsfreiheit, schon verschiedentlich in IRIS-Publikationen thematisiert wurde, kam die Menschenwürde bisher weitaus seltener zur Sprache. Dies könnte daran liegen, dass ihr Kern noch schwerer fassbar ist als jener der Informations- und Meinungsfreiheit. Um dies zu ändern, beschäftigt sich die vorliegende IRIS *plus* mit den rechtlichen Wurzeln und den Hauptelementen der Menschenwürde als wichtigem Standard für audiovisuelle Mediendienste.

Straßburg, im Juni 2007

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2007-6



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de

Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor

Tarlach McGonagle
Institut für Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Einführung

Der Schutz der Menschenwürde zählt weithin und unumstritten zu den obersten Zielen des internationalen Rechts der Menschenrechte. Dennoch finden sich Verweise auf die Menschenwürde eher in den Präambeln internationaler Menschenrechtsverträge als in ihren materiellen Bestimmungen. Dies wirft unweigerlich Fragen bezüglich der normativen Konsequenzen auf, die sich aus der Idee der Menschenwürde ergeben. Dieser Artikel soll das Ausmaß dieser Konsequenzen näher ausleuchten, sowohl auf allgemeiner Ebene als auch speziell für den Bereich des europäischen audiovisuellen Sektors. Er gibt daher einen Überblick über die wichtigsten Instrumente, mit denen der Europarat und die Europäische Union den Begriff im Zusammenhang mit der Regulierung des Mediensektors operationalisieren.

Menschenwürde und internationale Menschenrechtsstandards

Führende internationale Menschenrechtsabkommen – ob universeller oder themenspezifischer Natur – erheben den Schutz der Menschenwürde zu einem ihrer wichtigsten Werte und Ziele. Diese Tendenz ist im internationalen Recht noch recht neu. Wegbereiter der Entwicklung waren die Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta)¹ und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte². Durch die Verankerung von grundlegenden Standards zum Schutz der Menschenwürde im positiven internationalen Recht wollten die Verfasser der VN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine Wiederholung der Schrecken des Zweiten Weltkriegs verhindern, in dessen Verlauf die Menschenwürde massiv und in beispiellosem Ausmaß verletzt worden war. Die einschlägigen Bestimmungen könnten so gesehen als vom Charakter her reaktiv, aber von der Perspektive her präventiv beschrieben werden. Sie waren in hohem Maße Ausdruck des Zeitgeistes.³

In der Präambel der VN-Charta wird der Glaube „an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau [...]“ bekräftigt. Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beginnt mit dem Bekenntnis, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“. Zudem nimmt sie ausdrücklich Bezug auf die Bekräftigung des Glaubens in der oben zitierten VN-Charta.⁴

Das Vorbild der VN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde in späteren internationalen Menschenrechtsabkommen durchweg übernommen. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Rassendiskriminierungskonvention – RDK)⁵ verweist in seiner Präambel auf einschlägige Kapitel der VN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dasselbe gilt für die Präambel zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women* – CEDAW).⁶ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)⁷ und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr)⁸ geben den Wortlaut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (d. h. das obige Zitat) in ihren Präambeln wieder. Sie anerkennen ebenfalls, „dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“. Von der Menschenwürde werden somit eindeutig andere Rechte

abgeleitet. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention – KRK)⁹ übernimmt seinerseits in der Präambel die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem IPbpr und dem IPwskr verwendete Formel über die Anerkennung dem Menschen „innewohnenden Würde“ als Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. Außerdem erwähnt die Kinderrechtskonvention wiederholt die grundlegenden Prinzipien und Werte der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Dieser routinemäßige, beinahe reflexartige Rückgriff auf den Begriff der Menschenwürde lässt sich durch deren überragende Bedeutung im vorherrschenden konzeptionellen Gerüst für die Menschenrechte erklären, das die Allgemeingültigkeit, die Unteilbarkeit, die gegenseitige Abhängigkeit und die Wechselbeziehung aller Menschenrechte als notwendig erachtet.¹⁰

Die überragende Bedeutung der Menschenwürde hat eine Fülle an wissenschaftlicher Literatur hervorgebracht und wird in den folgenden Überlegungen treffend wiedergegeben:

„[...] in ihrem Kern ist die Idee der Menschenrechte zweidimensional. Es gibt die absolute Seite – die moralische Verwerflichkeit von Grausamkeit und Demütigung –, aber auch das – möglicherweise weniger deutliche, aber dennoch wesentliche – Eintreten für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die beiden Seiten verbindet, dass jede aus einem Bekenntnis zur Menschenwürde schöpft, das sich wiederum in Akten des Mitleids mit dem anderen manifestiert. Als Verbot bedeutet dies, dass wir unsere Mitmenschen nicht durch Entpersonalisierung entwürdigen dürfen. Die positive Seite, die Wachstum und persönlichen Erfolg betont, sieht die Menschenrechte als radikal pluralistisch in der Gastfreundschaft anderen gegenüber – statt in deren bloßer Tolerierung. Dies liegt den ethischen Forderungen zugrunde. Als Ganzes betrachtet sind die Menschenrechte daher eine Idee, die uns einerseits als Personen schützt und uns gleichzeitig befähigt zu wachsen.“¹¹

So gestaltet stellt die Menschenwürde einen konzeptionellen Dreh- und Angelpunkt dar, der eine entscheidende Verbindung zwischen negativen und positiven Aspekten der Menschenrechte und den präventiven und fördernden Strategien bildet, die zu ihrer vollständigen Verwirklichung erforderlich sind. Die praktische Bedeutung dieser konzeptionellen Verbindung zeigt sich in der Diskussion über die Strategien des Europarats und der Europäischen Union zum Schutz der Menschenwürde im audiovisuellen Sektor, da diese sowohl präventive als auch fördernde Komponenten umfassen (siehe unten).

Das normative Potenzial der Menschenwürde

Wie eingangs beschrieben, ist die Berufung auf die Menschenwürde eher typisch für Präambeln als für das materielle Recht. Die im vorangegangenen Kapitel genannten Bestimmungen fallen alle in die erste Kategorie, werden jedoch, wenn auch nur sporadisch, durch Bezüge auf die Menschenwürde im materiellen Recht ergänzt. Solche Textpassagen unterstreichen die besondere Bedeutung der Menschenwürde für die Verwirklichung bestimmter Menschenrechte. Zu nennen sind hier beispielsweise verschiedene soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte,¹² arbeitsbezogene Rechte und das Recht auf eine der menschlichen Würde entspre-



chenden Existenz,¹³ ausbildungsbezogene Rechte,¹⁴ bestimmte Standards bei der Behandlung im Falle des Freiheitsentzuges¹⁵ sowie für Kinder das Recht auf eine gewisse Lebensqualität, wenn sie unter geistigen oder körperlichen Behinderungen leiden¹⁶ oder wenn sie Opfer bestimmter Handlungen geworden sind und sich von dieser Behandlung erholen.¹⁷ Diese Liste von Beispielen bezieht sich auf materielle Bestimmungen ausgewählter internationaler Menschenrechtsabkommen, die den Begriff der Menschenwürde ausdrücklich mit einzelnen Menschenrechten verknüpfen. Gleichmaßen gilt es zu bedenken, dass die Menschenwürde ein hohes Gut ist und dadurch natürlich Einfluss auf die Verwirklichung anderer Rechte nimmt, selbst wenn der Bezug nicht explizit formuliert wurde. Beim Recht auf Privatsphäre liegt es zum Beispiel auf der Hand, dass hier ein klarer Bezug zur Menschenwürde besteht. Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Konzeption von Menschenrechten als verflochtenes Gesamtgefüge, wie es im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurde.

In Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es unter anderem: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Die Besonderheit an dieser Aussage ist, dass sie sich im Hauptteil des Textes der Erklärung befindet und nicht in der Präambel. Diese Position verleiht ihr daher zusätzliches Gewicht. Die verwendete Formulierung lässt den Rückschluss zu, dass Würde eine Qualität oder ein Merkmal von Menschen sei und demnach ein Individuum kein Recht darauf haben kann.¹⁸ Man mag diese Behauptung anzweifeln,¹⁹ doch resultiert ihre Stichhaltigkeit (insbesondere) aus zwei wichtigen Prämissen.

Erstens erweist sich beim Lesen von Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zusammen mit den im vorigen Kapitel besprochenen Präambelbestimmungen, dass die Menschenwürde als grundlegendes Gut für den Kanon völkerrechtlich garantierter Menschenrechte dient. Sie begründet diese Rechte und trägt zur Gestaltung des gesellschaftlichen Grundgerüsts bei, innerhalb dessen sie realisiert werden. So gesehen gehört die Menschenwürde zu den von Bhikku Parekh als „operative öffentliche Werte“ beschriebenen Werten, die seiner Ansicht nach eine Gesellschaft als Teil ihrer kollektiven Identität wertschätzt und nach denen sie das Verhältnis zwischen ihren Mitgliedern regelt, und die letztlich „die moralische Struktur des öffentlichen Lebens darstellen und ihm Zusammenhalt und Stabilität geben“.²⁰ Andere Beispiele für operative öffentliche Werte könnten auch „Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit“²¹ sein, die nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Voraussetzungen für eine demokratische Gesellschaft sind. Parekh erklärt den Begriff der „operativen öffentlichen Werte“ darüber hinaus wie folgt:

„Es sind Werte, weil die Gesellschaft sie wertschätzt, nach ihnen zu leben strebt und das Verhalten ihrer Mitglieder an ihnen misst. Sie sind öffentlich, weil sie in die verfassungsmäßigen, rechtlichen und staatsbürgerlichen Institutionen und Praktiken integriert sind und das öffentliche Verhalten der Bürger regeln. Und sie sind operativ, weil sie keine abstrakten Ideale sind, sondern allgemein beachtet werden und eine gelebte soziale und moralische Wirklichkeit darstellen. Die operativen öffentlichen Werte einer Gesellschaft stellen die wichtigste moralische Struktur ihres öffentlichen Lebens dar.“²²

Zweitens beruht die obige Behauptung auf einer gewissen konzeptionellen Entwirrung des Begriffs „Menschenwürde“ – zumal es im internationalen Recht der Menschenrechte keine maßgebende Definition des Begriffs gibt. Es ist sinnvoll, zwischen den einzelnen Funktionen zu unterscheiden, die die Würde übernehmen kann: Wie bereits erwähnt, kann sie als Grundlage für definierte Rechte oder als Wert (oder gar als operativer öffentlicher Wert) dienen und somit herangezogen werden, um Verletzungen selbständiger Rechte anzuprangern. Sie kann zudem als Aufruf oder Ermahnung dienen und zur Förderung von Werten beitragen, über die auf gesellschaftlicher Ebene Einigkeit herrschen sollte.

Darüber hinaus wurde der Menschenwürde die Funktion eines Prinzips zugeschrieben, das „Seite an Seite neben anderen Grundprinzipien stehen kann“.²³

Einige Stimmen, die in der Menschenwürde nicht ein Menschenrecht sehen, sondern eine gemeinsame Grundeigenschaft des Menschen, erkennen jedoch an, dass diese Sicht die oben genannte begriffliche Entwirrung voraussetzt.²⁴ Nach David Feldmann ergibt sich aus der Würde, die der *conditio humana* innewohnt, folgende Konsequenz:

„Ein Schirm von Rechten kann gerechtfertigt sein, weil er Überschneidungen mit dieser allgemeinen Menschenwürde verhindert. Untergeordnete Formen der Würde, die aus den persönlichen Qualitäten und dem persönlichen Verhalten eines Individuums abgeleitet sind, können für manche Zwecke aber ebenfalls wertvoll genug sein, um ein Schutzrecht zu rechtfertigen. Solche Schutzrechte könnte man als „Rechte auf Würde“ bezeichnen, da sie indirekt dem Erhalt der Würde dienen.“²⁵

Aus Platzgründen ist es hier nicht möglich, näher auf die wissenschaftliche Diskussion über die Funktion der Menschenwürde innerhalb des internationalen Rechts der Menschenrechte einzugehen. Es bleibt im Wesentlichen festzuhalten, dass die allgemeine oder auch moralische Bedeutung der Menschenwürde – abseits aller Meinungsverschiedenheiten über juristische Feinheiten (die größtenteils schlicht aus unterschiedlichen Interpretationen resultieren) – nicht gelehnet werden kann.

In den nächsten beiden Abschnitten wird untersucht, wie sich der Europarat und die Europäische Union bemühen, das normative Potenzial der Menschenwürde im audiovisuellen Sektor zu entwickeln – oder, anders ausgedrückt, zu operationalisieren.²⁶

Europarat

Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nennt die Menschenwürde nicht ausdrücklich als eines ihrer obersten Ziele. Dennoch ist der Schluss erlaubt, dass ihre moralische Grundhaltung ebenso mit der Wahrung der Menschenwürde im Einklang steht wie bei anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Ableiten lässt sich dies aus der Präambel der EMRK, die sich den Werten und Zielen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anschließt, und aus den vielen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die allgemeine Gültigkeit haben und die übergreifenden Ziele der Konvention verdeutlichen. So entschied der Gerichtshof in der Rechtssache *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, dass „der zentrale Kern der Konvention die Achtung der Menschenwürde und der menschlichen Freiheit“ sei.²⁷ Ähnlich befand der Gerichtshof in der Rechtssache *Gündüz gegen die Türkei*, dass „Toleranz und Respekt für gleiche Würde aller Menschen die Grundlagen einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft darstellen“.²⁸

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs auch viele Urteile enthält, die sich speziell auf bestimmte Rechte beziehen, die durch die Konvention garantiert werden. Der Gerichtshof hat zum Beispiel erklärt, eines der Hauptziele von Art. 3 (Folterverbot)²⁹ sei es, „die Würde und körperliche Unversehrtheit einer Person“ zu schützen.³⁰ Der Gerichtshof hat zudem die Bedeutung der Menschenwürde etwa im Zusammenhang mit der Lebensqualität unheilbar Kranker³¹ und der Anerkennung der (trans-)sexuellen Identität³² hervorgehoben. „Rassistische Gewalt“ ist nach Auffassung des Gerichtshofs ein „besonderer Angriff auf die Menschenwürde“, der „angesichts der gefährlichen Folgen besondere Wachsamkeit und eine scharfe Reaktion der Behörden erfordert“.³³ Von besonderer Bedeutung für die freie Meinungsäußerung und die Medien war, dass der Gerichts-



hof wiederholt die negativen Auswirkungen von „Hetzreden“ auf die Menschenwürde anerkannt hat.³⁴ Folgerichtig hat er daher immer wieder bestätigt, dass gewisse Arten von „Hetzreden“, etwa die Leugnung des Holocausts, als Verletzung der Würde der Holocaust-Opfer eingestuft werden können und daher keinen Anspruch auf Schutz nach der EMRK haben.³⁵

Man kann dem Begriff der Menschenwürde im Zusammenhang mit verschiedenen Rechten durchaus unterschiedliche Bedeutung beimessen, doch insgesamt entwickelt sich aus diesen einzelnen Bedeutungsgehalten ein Gesamtverständnis des Begriffs, das größer ist als die Summe der einzelnen Aspekte.

Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Art. 7 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF)³⁶ legt fest: „Alle Sendungen eines Programms müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.“ In Art. 7 Abs. 1 lit. b heißt es: „Insbesondere dürfen sie Gewalt nicht unangemessen herausstellen und nicht geeignet sein, zum Rassenhass aufzustacheln.“ Art. 7 Abs. 1 wurde durch die EMRK – insbesondere deren Art. 10 – angeregt und ist im Licht der Rechtsprechung der Justizorgane der Konvention zu interpretieren.³⁷ Hinzuweisen ist auch auf die Empfehlungen Nr. R (97) 19 über die Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien und Nr. R (97) 20 über die „Hetzrede“.³⁸ Im Rahmen dieses Artikels ist jedoch besonders interessant, dass Art. 7 Abs. 1 Elemente widerspiegeln soll, „die in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Bezug auf die angeborene Würde und Gleichheit aller Menschen, einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau, enthalten sind“.³⁹

Normsetzung durch Organe des Europarats

Zahlreiche Texte, die Normen für die Medien setzen und die einerseits vom Ministerkomitee⁴⁰ und andererseits von der Parlamentarischen Versammlung⁴¹ verabschiedet wurden, sind (teilweise) von dem Bedürfnis geprägt, die Menschenwürde zu wahren, oder sie verweisen zumindest auf die Menschenwürde oder beschäftigen sich im weitesten Sinne mit ihr (auch wenn dies dann nicht ausdrücklich geschieht). Statt diese Texte einzeln aufzuführen und die darin enthaltenden Verweise Punkt für Punkt abzuhandeln, soll der analytische Ansatz hier darin bestehen, die Inhalte grob zusammenzufassen und deren Auswirkungen auf der Makroebene zu beurteilen. Zu beachten ist auch, dass die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bei ihrer thematischen und länderüberwachenden Arbeit regelmäßig auf den Schutz der Menschenwürde hinweist.⁴² Das Überwachungsverfahren für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴³ führte ebenfalls zu wertvollen Hinweisen in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Menschenwürde, wenn auch im speziellen Kontext von Minderheitenrechten und interethnischen Beziehungen.⁴⁴

Im Zusammenhang mit der Normsetzung zur Menschenwürde durch untergeordnete Organe des Europarats werden zu Recht wichtige Unterscheidungen zwischen den Verpflichtungen des Staates und den Verantwortlichkeiten der Medien getroffen. Staatliche Stellen müssen aufgrund ihrer internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sicherstellen, dass ihre Rechtssysteme sowohl die freie Meinungsäußerung als auch die Menschenwürde wirksam schützen. Die Verantwortlichkeiten der Rundfunkveranstalter betreffen dagegen unmittelbar das von ihnen ausgestrahlte Material. In dieser Hinsicht ist es wichtig, zwischen Präventiv- und Förderstrategien zur Wahrung der Menschenwürde zu unterscheiden. Von Rundfunkveranstaltern kann mit Recht erwartet werden, dass ihre Programme nicht die Menschenwürde verletzen; und in der Regel dürfen sie dies nach nationalem Recht auch nicht. Es könnte jedoch problematisch sein, ihnen die Förderung der Menschenwürde systematisch als Wert vorzuschreiben. Hier kommen

Überlegungen zur Achtung vor den Grundsätzen der Medienautonomie ins Spiel. Es ist sinnvoller, wenn Fördermaßnahmen von staatlichen Stellen angeregt werden; den Medien bleibt es dann selbst überlassen, in welchem Umfang sie solche Maßnahmen durchführen. Oftmals wird hier auf die mögliche Rolle von Selbst- oder Co-Regulierungsstellen verwiesen, zum Beispiel in der Empfehlung des Ministerkomitees über die Selbstregulierung von Cyber-Inhalten.⁴⁵

Diese Ansätze können analog auf andere Sachzusammenhänge angewandt werden. Zum Beispiel veranlassten sie das Ministerkomitee des Europarats zur Verabschiedung separater Empfehlungen zu den sich logisch ergänzenden Zielen, einerseits „Hetzreden“⁴⁶ zu bekämpfen und andererseits mit Hilfe der Medien eine Kultur der Toleranz zu fördern.⁴⁷

„Was den Aufruf zu Rassismus und Intoleranz betrifft, gibt es im Prinzip einen Spielraum für die Einführung rechtsverbindlicher Standards, ohne die Meinungsfreiheit und das Prinzip der redaktionellen Unabhängigkeit zu verletzen. Bei der Förderung eines positiven Beitrags der Medien muss jedoch sehr achtsam vorgegangen werden, um diese Prinzipien nicht zu verletzen. Dieser Bereich erfordert eher unterstützende als gesetzliche Maßnahmen.“⁴⁸

Wichtig ist auch, dass Maßnahmen zur Normierung ein Bewusstsein für die unterschiedlichen Ebenen „der Menschenwürde“ widerspiegeln: „die Würde der gesamten Menschheit, die Würde von Gruppen innerhalb der Menschheit und die Würde einzelner Menschen“.⁴⁹ David Feldmann arbeitet die „kleinen“ Unterschiede bei den rechtlichen Auswirkungen der verschiedenen Ausgestaltungen von Würde nutzbringend heraus und erklärt, dass die erstgenannte Art hauptsächlich den objektiven Aspekt von Würde betreffe, während die zweite objektive und subjektive Aspekte umfasse, „insbesondere im Hinblick darauf, wie Gruppen sich selbst darstellen und konstituieren und in welchem Verhältnis Einzelne zu der Gruppe stehen“.⁵⁰ Insbesondere muss diese Kategorie zwischen den manchmal gegensätzlichen Zielen ausgleichen, Diskriminierung zu verhindern und Vielfalt zu fördern. Die dritte Art der Würde ist in erster Linie von subjektivem Charakter. Sofern spezifische Normierungen auf den Schutz bestimmter Arten von Würde abzielen, ist es wichtig, die rechtlichen Auswirkungen genau zu bedenken.

So würden etwa die einschlägigen Abschnitte der Empfehlungen des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Förderung des Beitrags des digitalen Rundfunks zu Demokratie und Gesellschaft⁵¹ und über die Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien⁵² klar in die Kategorie „Würde der gesamten Menschheit“ fallen. Strittig ist ein grundsätzlicher Schutz vor bestimmten Arten von Inhalten. Ein Beispiel für die Beschäftigung mit der zweiten Kategorie, der Würde von Gruppen, bietet die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Bild von Asylsuchenden, Migranten und Flüchtlingen in den Medien.⁵³ Den Schwerpunkt auf die dritte Kategorie, die individuelle Würde, setzt die Erklärung des Ständigen Ausschusses für das grenzüberschreitende Fernsehen zur Menschenwürde und den Grundrechten anderer (siehe unten). Ihr vorrangiges Anliegen ist der Schutz des Individuums vor bestimmten Arten von Inhalten (oder Erfahrungen aufgrund bestimmter Formate). Diese Unterscheidung gilt, *mutatis mutandis*, auch für die Menschenwürde und den Jugendschutz. Ähnlich konzentriert sich die Empfehlung des Ministerkomitees über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren⁵⁴ auf bestimmte Personengruppen, deren Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Journalisten respektiert werden sollte, wie etwa Opfer, Kläger und Verdächtige. Andere Texte betonen die Notwendigkeit, die Würde von Terroropfern zu wahren.⁵⁵

Der Ständige Ausschuss des Europarats für das grenzüberschreitende Fernsehen hat 2002 in einer Erklärung darauf hingewiesen, dass Fernsehsendungen die Menschenwürde und die Grundrechte anderer wahren müssen.⁵⁶ Die Erklärung war eine



Reaktion auf das Aufkommen von bestimmten Fernsehformaten (speziell dem sogenannten „Reality-Fernsehen“) und -konzepten in einem immer wettbewerbsintensiveren Markt, die „gegen die menschliche Integrität und Würde verstoßen können und zu einem völligen Verlust der Persönlichkeitsphäre bei den an den Programmen Mitwirkenden führen und ihnen völlig grundlos körperliches oder psychisches Leid zufügen können“. Die Anliegen und Ziele der Erklärung lassen sich eindeutig auf die EMRK und auf Art. 7 des Fernsehübereinkommens zurückführen.

Angesichts von Programmformaten, die Gefahr laufen, die Menschenwürde zu verletzen, sieht die Erklärung Regulierungsbehörden und Sender in der Pflicht. Daher fordert der Ständige Ausschuss die Regulierungsbehörden und Sender auf:

- zusammenzuarbeiten und untereinander regelmäßig über Fernsehprogramme zu diskutieren, die die menschliche Integrität oder Würde verletzen könnten, um – soweit dies möglich ist – Co-Regulierungs- oder Selbstregulierungslösungen für solche Programme zu finden;
- vertragliche Vereinbarungen zwischen Rundfunkveranstaltern und Sendungsteilnehmern zu verhindern, bei denen Letztere ihr Recht auf Privatsphäre im Wesentlichen aufgeben, da dies eine Verletzung der Menschenwürde darstellen könnte; vertragliche Vereinbarungen sollten dazu dienen, die schwächsten Beteiligten zu schützen, also die Teilnehmer, die in ihrem Streben nach Popularität und Geld in die Versuchung geraten könnten, auf ihre Rechte zu verzichten.

Ein weiteres Anliegen gesetzgebender Maßnahmen kommt in der Formulierung „die schwierige Beziehung zwischen Würde und Bevormundung“ zum Ausdruck.⁵⁷ Es ist wichtig, dass Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde – in jedem Sinne des Begriffs – die international anerkannten Garantien der freien Meinungsäußerung berücksichtigen. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung die Freiheit umfasst, Informationen und Meinungen zu empfangen und zu verbreiten. Individuelle Prioritäten und Ansichten bei der Ausübung des Rechts können darüber hinaus sehr unterschiedlich sein; sie sind abhängig davon, ob eine Person eine Nachricht verbreitet oder empfängt oder nur als Dritter an der Äußerung beteiligt (jedoch in irgendeiner Weise davon betroffen) ist.

Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hatte in einer Reihe von Rechtssachen⁵⁸ Gelegenheit, sich mit der Menschenwürde zu befassen, aber sein Urteil in der Rechtssache *Omega Spielhallen*⁵⁹ ist für den europäischen audiovisuellen Sektor besonders relevant. Es ging dabei um ein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 234 EGV, das im Wesentlichen zwei Fragen betraf. Erstens sollte geklärt werden, „ob die Untersagung einer gewerblichen Betätigung zum Schutz in der nationalen Verfassung enthaltener Wertentscheidungen, wie hier zum Schutz der Menschenwürde, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.“⁶⁰ Die zweite Frage war, ob die Befugnis der Mitgliedstaaten, aus solchen Gründen vom EG-Vertrag verbürgte Grundfreiheiten einzuschränken, davon abhängt, dass „diese Einschränkung auf einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsauffassung beruht.“⁶¹ Zum Sachverhalt: Die deutsche Firma Omega betrieb eine Anlage mit dem Namen „Laserdrome“, die der Ausübung des „Lasersports“ diene. Nach Auffassung der zuständigen Behörden beinhaltete einer der dort ausgeübten Aktivitäten simulierte Tötungshandlungen (mit Laserspielzeugen) und stellte daher eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Es wurde eine Untersagungsverfügung erlassen, gegen die Omega Revision einlegte, unter anderem mit der Begründung, die Verfügung verstoße gegen den in Art. 49 EGV

verankerten freien Dienstleistungsverkehr, da „die von der britischen Firma Pulsar gelieferte Ausstattung und Technik zur Anwendung gelangen solle“.⁶²

Zur ersten Frage traf der Gerichtshof die folgende Entscheidung: „Das Gemeinschaftsrecht steht einem nationalen Verbot einer in der gewerblichen Veranstaltung von Spielen mit simulierten Tötungshandlungen an Menschen bestehenden wirtschaftlichen Tätigkeit, das zum Schutz der öffentlichen Ordnung wegen einer in dieser Tätigkeit gesehenen Verletzung der Menschenwürde ergeht, nicht entgegen.“⁶³ Es fügte jedoch hinzu, alle Maßnahmen, welche den freien Dienstleistungsverkehr einschränken, könnten „nur dann durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden, wenn sie zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind, und auch nur insoweit, als diese Ziele nicht mit Maßnahmen erreicht werden können, die den freien Dienstleistungsverkehr weniger einschränken.“⁶⁴ Zur zweiten Frage befand der Gerichtshof, es sei „nicht unerlässlich, dass die von den Behörden eines Mitgliedstaats erlassene beschränkende Maßnahme einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Auffassung darüber entspreche, wie das betreffende Grundrecht oder berechnigte Interesse zu schützen ist.“⁶⁵

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Wie immer wieder vom EuGH⁶⁶ vertreten und ausdrücklich im Vertrag von Amsterdam 1997 niedergelegt, ist die EU an den Grundrechtskatalog der EMRK gebunden.⁶⁷ Dieses wachsende Bekenntnis zur Wahrung der Menschenrechte wurde durch die Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Europäischen Rat von Nizza am 7. Dezember 2002 weiter gefestigt.⁶⁸ Später wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Teil II in den Entwurf für den Verfassungsvertrag der Europäischen Union⁶⁹ aufgenommen. Der Verfassungsvertrag sieht auch den Beitritt der EU zur EMRK vor und bekräftigt, dass die Grundrechte, wie sie durch die EMRK und die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gewährleistet werden, „als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“ sind.⁷⁰

Die Charta verweist in ihrer Präambel im zweiten Absatz auf die Menschenwürde und nennt sie als einen der „unteilbaren, universellen Werte“, auf die sich die Europäische Union gründet. Dieser Verweis wird durch Art. 1 der Charta unterstrichen, in dem es kurz und klar heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Dass die Charta selbst damit beginnt, die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu unterstreichen (Art. 1), hat nicht nur symbolische Bedeutung, sondern ist auch einer ihrer wichtigsten ideologischen Eckpfeiler⁷¹ und gibt die Grundrichtung des nachfolgenden Textes an. Es bedeutet, dass die Menschenwürde ein eigenständiges Recht darstellt. Wäre sie an andere in der Charta genannte Rechte gekoppelt worden, hätte dies ihren Status schwächen können, wie es im Kommentar des EU-Netzes unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte zu der Charta heißt.⁷²

Weiter führt der Kommentar aus, dass Art. 1 nicht nur ein eigenständiges Grundrecht darstelle, sondern die „wahre Grundlage“ für andere Grundrechte sei.⁷³ Zwei Aspekte sind hier von Bedeutung: Erstens sehen die Verfasser die Menschenwürde als „Grundrecht an sich“ an.⁷⁴ Dies steht im Widerspruch zu einigen der wissenschaftlichen Argumente, auf die bereits eingegangen wurde. Der Kommentar der unabhängigen Sachverständigen stellt jedoch die „praktische Bedeutung“ von Art. 1 als „unabhängigem Prüfungsmaßstab“ infrage.⁷⁵ Er weist darauf hin, dass eine „sehr gründliche Abwägung, Prüfung und Erklärung notwendig sei, um aus Art. 1 eine rechtliche Position abzuleiten, die nicht bereits aus einem bestimmten Grundrecht resultiert.“⁷⁶ Nach der Logik der Menschenwürde als Grundlage für andere Rechte bezieht sich – zweitens – Art. 1 notwendigerweise, mit unterschiedlicher Intensität, auf andere in der Charta verankerte Rechte, zum Beispiel auf Art. 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) und Art. 20

(Gleichheit vor dem Gesetz), der durch Art. 21 (Nichtdiskriminierung) verstärkt wird. Seine Bedeutung für den integrierten Sicherheitsmechanismus der Charta – das Verbot des Missbrauchs der Rechte (Art. 54) – liegt auf der Hand.

Die Verfassungen und nationalen Rechtssysteme vieler EU-Mitgliedstaaten schützen die Menschenwürde entweder ausdrücklich oder stillschweigend, doch Art. 1 der Charta ist am engsten an Art. 1 des deutschen Grundgesetzes angelehnt, der wie folgt lautet:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. [...] ⁷⁷

Dies ist ein gutes Beispiel für den Prozess, der einmal als „wechselseitige Durchdringung nationaler rechtspolitischer Ordnungen und des internationalen Systems“ ⁷⁸ bezeichnet wurde, wobei die Menschenrechtsstandards von der internationalen auf die nationale Ebene „durchsickern“ und gleichzeitig umgekehrt Standards von der nationalen in die internationale Ebene „aufsteigen“ können. Dabei geht es darum, dass es den höheren Standards ermöglicht wird, sich durchzusetzen. Eine Reihe von Stimmen hat sogar vorhergesagt, dass sich vor allem die einschlägige Verfassungsrechtsprechung in Deutschland und deren weitere Entwicklung ⁷⁹ für den EuGH letzten Endes als aufschlussreich erweisen wird, da er immer wieder mit dem Begriff der Menschenwürde befasst ist. ⁸⁰ Hierfür gibt es in der Rechtsprechung tatsächlich eine Reihe aktueller und einschlägiger Beispiele. ⁸¹

Die Fernsehrichtlinie

Die EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ schenkt der Wahrung der Menschenwürde und der Verhinderung von Sendungen mit verabscheuenswerten Inhalten erstaunlich wenig Beachtung. Nach Art. 12 dürfen „Fernsehwerbung und Teleshopping“ unter anderem „nicht die Menschenwürde verletzen“ [sic]. Doch während die deutsche Fassung, von dem Tippfehler einmal abgesehen, recht eindeutig formuliert ist, heißt es im Englischen lediglich: „*Television advertising and teleshopping shall not prejudice respect for human dignity*“ – Fernsehwerbung und Teleshopping sollen die Achtung der Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Weder „beeinträchtigen“ noch „Achtung“ sind hier ohne Weiteres verständlich, und in der Verbindung mit dem ohnehin recht unbestimmten Begriff der Menschenwürde verschärft diese Formulierung die angesprochenen Interpretationsschwierigkeiten ganz erheblich. ⁸² Nach aktuellen Vorschlägen zur Umbenennung und Überarbeitung der Fernsehrichtlinie in Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste würde der neue Art. 3g ⁸³ den bisherigen Art. 12 abwandeln und nunmehr vorschreiben: „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darf nicht [...]“.

Die andere Bestimmung der Fernsehrichtlinie, die sich unmittelbar mit relevanten Themen befasst, ist Art. 22a, der besagt:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sendungen nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln.

Nach den aktuellen Vorschlägen zur Änderung der Richtlinie würde der bisherige Art. 22a als Art. 3e ⁸⁴ wiederkommen und nach dem ersten formalen Vorschlag der Europäischen Kommission ⁸⁵ wie folgt lauten:

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste und die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Geschlecht, rassistischer oder

ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung aufstacheln.

Die Tragweite dieser vorgeschlagenen Änderung kann in zwei Punkten zusammengefasst werden. Erstens verknüpft sie ausdrücklich die Themen „Aufstachelung zu Hass“ und „Rechts- hoheit“. Die Verschärfung der Vorschriften zur Rechts- hoheit ⁸⁶ war einer der wesentlichen Impulse in dem Verfahren, das zu der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie geführt hat. Eine Reihe von Fällen, in denen es um die Satellitenausstrahlung von „Hetzreden“ nach Europa ging, hat die aufsichtsrechtlichen Vorstellungen zu diesem Thema ebenfalls beeinflusst.

Zweitens hätte die vorgeschlagene Änderung die unzulässigen Gründe für den Aufruf zu Hass von der recht eng gefassten Aufzählung „Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität“ auf die weiter gefasste Formulierung „Geschlecht, oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung“ erweitert. Diese vorgeschlagene Änderung hätte die in Art. 13 des EG-Vertrags genannten Diskriminierungsgründe zu großen Teilen übernommen. Das Europäische Parlament hat jedoch in seiner ersten Lesung des Vorschlags der Kommission im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens die vorgeschlagene Liste der unzulässigen Gründe für Hass folgendermaßen geändert: „Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, [...]“ (Hervorhebung vom Verfasser). ⁸⁷ Die Abwendung von der Wortwahl in Art. 13 EGV und die Bevorzugung der Bezeichnung „Rasse“ statt „rassistischer Herkunft“ wird nicht weiter erläutert. (Jedenfalls wurde diese Änderung des Wortlauts nicht im Hieronymi-Bericht ⁸⁸ vorgeschlagen).

Diese Nebeneinanderstellung von Hass und Diskriminierung hat begriffliche und praktische Auswirkungen: Die begrifflichen Unterschiede zwischen Hass und Diskriminierung sind ohnehin schwer fassbar, doch gilt dies hier umso mehr, weil sie ignoriert werden. Auch die Ungenauigkeit des Begriffs „Hass“ ist problematisch. Diese Bedenken erklären möglicherweise, warum der Kulturausschuss des Parlaments vor der Passage „nicht zu Hass [...] aufstacheln“ die Einfügung der Worte „keine Diskriminierung enthalten“ empfahl. ⁸⁹ Die empfohlene Änderung wurde jedoch vom Parlament nicht übernommen.

Nach der Verabschiedung des (geänderten) Kommissionsvorschlags durch das Parlament erhielt Art. 3e einen neuen Schlussteil: „oder in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen“. ⁹⁰ Der ausdrückliche Hinweis auf die Menschenwürde ist angesichts ihrer zentralen Position in der Charta verständlich. Die im Hieronymi-Bericht vorgeschlagene Änderung sah übrigens ebenfalls einen geänderten Art. 3e mit ähnlichem Schlussteil vor. „[...] und dass sie nicht die Würde und Achtung der menschlichen Person beeinträchtigen“. ⁹¹ Diese vorgeschlagene Änderung – die nicht übernommen wurde – stellte ebenfalls die Menschenwürde in den Vordergrund, drückte ihre Bedeutung jedoch positiver aus. Wo in der deutschen Version von der Achtung der menschlichen Person die Rede ist, wird übrigens in der englischen Fassung der Begriff „*integrity*“ (Unversehrtheit) ⁹² eingeführt, der unter anderem in Art. 3 Abs. 1 der Charta näher bestimmt wird: „Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.“

Seltsamerweise ist der neu vorgeschlagene Art. 3e im aktuellen Entwurf der Version der AVMD-Richtlinie ⁹³ nicht so formuliert, dass die in den obigen Absätzen beschriebenen Änderungen inkorporiert werden. Er lautet nämlich nunmehr:

Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von ihrer Rechts- hoheit unterliegenden Anbietern verbreitet werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln.

Im Dezember 2006 hat das Europäische Parlament eine Empfehlung über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im

Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste verabschiedet.⁹⁴ Sie erweitert das Ziel der Ratsempfehlung 98/560/EG zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde.⁹⁵ Zwar drücken diese Empfehlungen dieselben Sorgen aus, die bereits oben im Zusammenhang mit den normsetzenden Maßnahmen des Europarats erwähnt wurden, beispielsweise in Bezug auf die Meinungsfreiheit, den Einfluss der neuen Medientechnologien, das Potenzial der Selbst- und Co-Regulierung und die Bestrebungen zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden (im Sinne des Erfahrungsaustausches und des Umgangs mit Beschwerden),⁹⁶ doch gewinnt man insgesamt den Eindruck, dass die Menschenwürde eher am Rande als im Zentrum der beiden Empfehlungen steht. Ihr überragendes Anliegen ist der Jugendschutz – ein zwar verwandtes, aber doch eigenes Ziel (siehe oben).

Fazit

Die Menschenwürde ist im System der Menschenrechte von zentraler Bedeutung. Ihre Bedeutung ist sowohl grundlegend als auch normativ. Europarat und Europäische Union setzen unterschiedliche Mittel ein, um den Begriff auszufüllen und ihn praktisch nutzbar zu machen.⁹⁷ In dieser Hinsicht kann die Menschenwürde als „operativer öffentlicher Wert“ im Sinne Bhikku Parekhs betrachtet werden. Die normativen Auswirkungen der Menschenwürde für den europäischen audiovisuellen Sektor sind zahlreich und bedeutend, doch wird die allgemeine Entwicklung der ihr zugrunde liegenden Idee durch eine ganze Anzahl an Faktoren bestimmt. Dies liegt an der inhärenten Polyvalenz der Menschenwürde und ihrer Bedeutung für eine ganze Reihe von Menschenrechten. Es liegt außerdem an der Entwicklung des Verfassungsrechts und der übrigen Gesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene. Dies ist ein ständig wachsender Bereich, und weitere Maßnahmen zum Schutz der verschiedenen Ausgestaltungen der Menschenwürde im audiovisuellen Sektor können einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Begriffs leisten.

- 1) Unterzeichnet am 26. Juni 1945 (Inkrafttreten: 24. Oktober 1945).
- 2) Angenommen und verkündet durch Resolution der Generalversammlung 217 A (III) vom 10. Dezember 1948. Siehe auch Klaus Dicke, „The Founding Function of Human Dignity in the Universal Declaration of Human Rights“, in: David Kretzmer und Eckart Klein (Hrsg.), *The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse*, Niederlande: Kluwer Law International 2002, S. 111–120 (111); Arthur Chaskalson, „Human Dignity as a Constitutional Value“, in: ebd., S. 133–144 (133).
- 3) Siehe auch Antonio Cassese, *International Law in a Divided World*, Oxford: Clarendon Press 1986, S. 289–290.
- 4) Details des Entwurfs für die Präambel der Erklärung siehe: Albert Verdoodt, *Naissance et signification de la Déclaration universelle des droits de l'homme*, Louvain: E. Warny 1964), S. 300–314; allgemeine Kommentare zu den Bestimmungen siehe: Jan Martenson, „The Preamble of the Universal Declaration of Human Rights and the UN Human Rights Programme“, in: Asbjørn Eide u. a. (Hrsg.), *The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary*, Norwegen: Scandinavian University Press 1992, S. 17–30.
- 5) Im Deutschen auch bekannt unter der englischen Abkürzung CERD oder ICERD (*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*). Angenommen und zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt durch Resolution der Generalversammlung 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965 (Inkrafttreten: 4. Januar 1969).
- 6) Angenommen und zu Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt aufgelegt durch Resolution der Generalversammlung 34/180 vom 18. Dezember 1979 (Inkrafttreten: 3. September 1981).
- 7) Gelegentlich auch ICCPR abgekürzt (*International Covenant on Civil and Political Rights*). Angenommen und zu Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt aufgelegt durch Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 23. März 1976).
- 8) Gelegentlich auch ICESCR abgekürzt (*International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*). Angenommen und zu Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt aufgelegt durch Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 3. Januar 1976).
- 9) Angenommen und zu Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt aufgelegt durch Resolution der Generalversammlung 44/25 vom 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990).
- 10) Weltkonferenz über Menschenrechte – Wiener Erklärung und Aktionsprogramm (1993). Insbesondere heißt es in Art. 5 der Erklärung eindringlich: „Alle Menschenrechte sind allgemein gültig und unteilbar, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Die Völkergemeinschaft muss die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit dem selben Nachdruck behandeln. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, doch ist es die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf die jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“
- 11) Conor Gearty, *Can Human Rights Survive? The Hamlyn Lectures 2005*, Cambridge: Cambridge University Press 2006, S. 140–141.
- 12) Art. 22, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- 13) Art. 23, ebd.
- 14) Art. 13 ICERD; Art. 28 KRK.
- 15) Art. 10 IPBPR; Art. 37 KRK.
- 16) Art. 23 KRK.
- 17) Art. 39 KRK.
- 18) David Feldman, „Human Dignity as a Legal Value – Part I“, 1999 Public Law (Winter) 1999, S. 682–702 (689).
- 19) Siehe beispielsweise den Ansatz des deutschen Verfassungsgerichts, der von einer Reihe von Kommentatoren unterstützt wird, zum Beispiel von Eckart Klein und Wolfgang Heyde (genaue Angaben weiter unten).
- 20) Bhikhu Parekh, *Rethinking Multiculturalism: Cultural Diversity and Political Theory*, 2. Aufl., New York: Palgrave Macmillan 2006, S. 363.
- 21) *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. Dezember 1976, Serie A, Nr. 24, Randnr. 49.
- 22) Bhikhu Parekh, *Rethinking Multiculturalism*, a. a. O., S. 269.
- 23) Gay Moon und Robin Allen, *Dignity Discourse in Discrimination Law: A Better Route to Equality?* (ohne Datum), abrufbar unter: <http://www.justice.org.uk/images/pdfs/dignityfinal.pdf> (konsultiert am 20. April 2007). Dieser Absatz stützt sich generell auf die Ideen von Moon und Allen in ebd., S. 6.
- 24) David Feldman, „Human Dignity as a Legal Value – Part I“, a. a. O., S. 689.
- 25) Ebd.
- 26) Eine allgemeinere Diskussion des Prozesses der normativen Ausgestaltung eines Begriffs, der gewöhnlich als Aufruf oder Ermahnung betrachtet wird, siehe bei: Oscar Schachter, „Human Dignity as a Normative Concept“, 77 *The American Journal of International Law* (Nr. 4, Oktober 1983), S. 848–854.
- 27) Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion) vom 29. April 2002, Randnr. 65. Siehe auch: *Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer) vom 11. Juli 2002, Randnr. 90.
- 28) Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion) vom 4. Dezember 2003, Randnr. 40.
- 29) Art. 3 EMRK lautet: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“
- 30) *Tyrer gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. April 1978, Randnr. 33.
- 31) *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, a. a. O.
- 32) *Christine Goodwin gegen Vereinigtes Königreich*, a. a. O., insbes. Randnr. 90–91.
- 33) *Nachova und andere gegen Bulgarien*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer) vom 6. Juli 2005, Randnr. 145.
- 34) Siehe allgemein: Mari J. Matsuda, Charles R. Lawrence III, Richard Delgado & Kimberlé Williams Crenshaw (Hrsg.), *Words That Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech, and the First Amendment*, Westview Press, USA 1993; Richard Delgado & Jean Stefancic (Hrsg.), *Critical Race Theory: the cutting edge*, 2. Aufl., Temple University Press, USA 2000; Richard Delgado & Jean Stefancic, *Understanding Words That Wound*, Westview Press, USA 2004; Robert C. Post, „Racist Speech, Democracy, and the First Amendment“, 32 *Wm. & Mary L. Rev.* 267 (1991).
- 35) Ein neueres Beispiel aus einer langen Reihe von Entscheidungen ist *Witzsch gegen Deutschland*, Unzulässigkeitsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion) vom 13. Dezember 2005.
- 36) SEV Nr. 132 (Inkrafttreten: 1. Mai 1993), geändert durch Änderungsprotokoll SEV Nr. 171, Inkrafttreten: 1. März 2002.
- 37) Erläuternder Bericht zur EÜGF, Nr. 156.
- 38) Ebd., Nr. 160.
- 39) Ebd., Nr. 157.
- 40) Einen Überblick siehe unter: http://www.coe.int/t/e/human_rights/media/4_documentary_resources/CM_en.asp#TopOfPage/
- 41) Einen Überblick siehe unter: http://www.coe.int/t/e/human_rights/media/4_documentary_resources/1PACE_en.asp#TopOfPage
- 42) Abk. f. *European Commission against Racism and Intolerance*. Über Aspekte der ECRI-Arbeit, welche die (audiovisuellen) Medien betreffen, wird in IRIS berichtet. Einschlägige Artikel können über die Suchfunktion der Datenbank IRIS Merlin abgerufen werden (<http://merlin.obs.coe.int>).
- 43) SEV Nr. 157, angenommen am 1. Februar 1995 (Inkrafttreten: 1. Februar 1998).
- 44) Siehe dazu Tarlach McGonagle, „The Road Less Travelled: An Analysis of the Strategy against Hate Speech Elaborated under the Framework Convention for the Protection of National Minorities“, in: Peter Molnar (Hrsg.), *Hate Speech and its Remedies* (demnächst, 2007).
- 45) Empfehlung Nr. R (2001) 8 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Selbstregulierung von Cyber-Inhalten (Selbstregulierung und Schutz der Benutzer vor unerlaubten oder schädlichen Inhalten, die über die neuen Kommunika-

- tions- und Informationsdienste verbreitet werden), angenommen durch das Ministerkomitee am 5. September 2001 anlässlich der 762. Sitzung der Ministerdelegierten. Siehe auch die verabschiedeten Texte der 5. Europäischen Ministerkonferenz zur Massenmediapolitik (Thessaloniki, 11.–12. Dezember 1997) – Die Informationsgesellschaft: eine Herausforderung für Europa – und der 7. Europäischen Ministerkonferenz zur Massenmediapolitik (Kiew, 10.–11. März 2005) – Integration und Vielfalt: die neuen Grenzen der europäischen Medien- und Kommunikationspolitik.
- 46) Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur „Hetzrede“ (angenommen vom Ministerkomitee am 30. Oktober 1997 anlässlich der 607. Sitzung der Ministerdelegierten).
- 47) Empfehlung Nr. R (97) 21 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Medien und die Förderung einer Kultur der Toleranz (angenommen vom Ministerkomitee am 30. Oktober 1997 anlässlich der 607. Sitzung der Ministerdelegierten).
- 48) Erläuterndes Memorandum zur Empfehlung Nr. R (97) 20, a. a. O., Randnr. 12.
- 49) David Feldman, „Human Dignity as a Legal Value – Part I“, a. a. O., S. 684.
- 50) Ebd.
- 51) Empfehlung Rec (2003) 9, angenommen vom Ministerkomitee am 28. Mai 2003 anlässlich der 840. Sitzung der Ministerdelegierten.
- 52) Empfehlung Nr. R (97) 19, angenommen vom Ministerkomitee am 30. Oktober 1997 anlässlich der 607. Sitzung der Ministerdelegierten.
- 53) Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 1768 (2006), angenommen am 5. Oktober 2006; BT-Drs. 16/3941; siehe ferner: Tarlach McGonagle, „Parlamentarische Versammlung: Bild von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen in den Medien“, IRIS 2006-10: 6, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/10/Artikel6.de.html>
- 54) Angenommen vom Ministerkomitee am 10. Juli 2003 anlässlich der 848. Sitzung der Ministerdelegierten.
- 55) Erklärung des Ministerkomitees zur Meinungs- und Informationsfreiheit in den Medien im Kontext der Terrorismusbekämpfung, angenommen vom Ministerkomitee am 2. März 2005 anlässlich der 917. Sitzung der Ministerdelegierten; Empfehlung 1706 (2005), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 20. Juni 2005; siehe ferner: Tarlach McGonagle, „Parlamentarische Versammlung: Empfehlung zu Medien und Terrorismus“, IRIS 2005-8: 4, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/8/Artikel3.de.html>
- 56) Erklärung (2002)1 zur Menschenwürde und zu den Grundrechten anderer, Ständiger Ausschuss für das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarats, 12.–13. September 2002. Siehe ferner: Tarlach McGonagle, „Ständiger Ausschuss über das grenzüberschreitende Fernsehen: Erklärung über die menschliche Würde und die Grundrechte anderer“, IRIS 2002-9: 5, abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2002/9/Artikel6.de.html>
- 57) David Feldman, „Human Dignity as a Legal Value – Part I“, a. a. O., S. 699. Siehe ferner ebd., S. 702.
- 58) Siehe zum Beispiel Rechtssache C-377/98, *Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, Urteil vom 9. Oktober 2001, Slg. I-7079.
- 59) Rechtssache C-36/02, *Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH gegen Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn*, Urteil (Erste Kammer) vom 14. Oktober 2004, Slg. I-9609.
- 60) Ebd., Randnr. 23.
- 61) Ebd.
- 62) Ebd., Randnr. 9. Einen Überblick über den Fall siehe bei Alexander Scheuer, „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Menschenwürde ist gemeinsames Verfassungsgut“, IRIS 2004-10: 4, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/10/article6.de.html>
- 63) Diesbezüglich folgte der Gerichtshof weitgehend dem Schlussantrag des Generalanwalts Stix-Hackl vom 18. März 2004; siehe ferner: Alexander Scheuer, „Generalanwaltschaft: Deutsches Verbot von ‚Laserdrome‘ gerechtfertigt“, IRIS 2004-6: 3, abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2004/6/article2.de.html>
- 64) Ebd., Randnr. 36.
- 65) Ebd., Randnr. 37.
- 66) Siehe zum Beispiel Rechtssache 4/73, *Nold gegen Kommission*, Urteil vom 14. Mai 1974, Slg. 491, Randnr. 13; Rechtssache C-260/89, *Elliniki Radiophonia Tileorasi*, Urteil vom 18. Juni 1991, Slg. I-2925, Randnr. 41; Rechtssache C-353/89, *Kommission gegen Niederlande*, Urteil vom 25. Juli 1991, Slg. I-4069, Randnr. 30.
- 67) Art. 6 Abs. 2 (ehem. Art. F Abs. 2) des EU-Vertrags lautet nun: „Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“ Art. 6 Abs. 1 bestimmt: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.“ Art. 29 (ehem. Art. K Abs. 1) legt unter anderem eine konkrete rechtliche Grundlage für die Verhütung und Bekämpfung von „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“.
- 68) Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Nizza, 7. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 2000, Nr. C 364, S. 1.
- 69) ABL EG Nr. C 310 vom 16. Dezember 2004.
- 70) Art. I-9 des Vertrags. Siehe ferner Rick Lawson, „Human Rights: The Best is Yet to Come“, 1 *European Constitutional Law Review* (2005), S. 27–37.
- 71) Art. 1 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Siehe auch den Hinweis auf die Menschenwürde in der Präambel der Charta, wo sie als einer der „unteilbaren und universellen Werte“ genannt wird, auf die sich die Europäische Union gründet (Erwägung 2).
- 72) Wolfgang Heyde, „Article 1 – Human Dignity“, in: *EU Network of Independent Experts on Fundamental Rights, The Commentary of the Charter of Fundamental Rights of the European Union*, Juni 2006, S. 23–29.
- 73) Ebd., S. 25.
- 74) Vermerk des Präsidiums, Entwurf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Dok. Nr. CHARTE 4473/00, Brüssel, 11. Oktober 2000, S. 3.
- 75) Wolfgang Heyde, „Art. 1 – Human Dignity“, a. a. O., S. 28.
- 76) Ebd., S. 29.
- 77) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Textausgabe, Stand: Januar 2007), abrufbar unter: http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/gg_jan2007.pdf
- 78) Henry J. Steiner und Philip Alston, *International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals – Texts and Materials*, 2. Aufl., New York: Oxford University Press 2000, S. 986.
- 79) Eine Untersuchung dieser Rechtsprechung würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, doch ein Überblick findet sich in: Eckart Klein, „Human Dignity in German Law“, in: David Kretzmer und Eckart Klein (Hrsg.), *The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse*, a. a. O., S. 145–159, sowie aus historischer Sicht in: Joern Eckert, „Legal Roots of Human Dignity in German Law“, in ebd., S. 41–53.
- 80) Jackie Jones, „‘Common Constitutional Traditions’: Can the Meaning of Human Dignity under German Law Guide the European Court of Justice?“, *Public Law* 2004, S. 167–187.
- 81) Siehe ferner Nicola Lamprecht-Weissenborn, „DE – Verletzung der Menschenwürde und Jugendschutzverstoß durch Fernsehsendungen gerichtlich bestätigt“, IRIS 2007-3: 11, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2007/3/article16.de.html>
- 82) Siehe in diesem Zusammenhang auch die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfällen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 2004, Nr. C 102, S. 2–11.
- 83) Redaktionelle Anmerkung: In der ergänzten und konsolidierten Fassung der Fernsehrichtlinie, die Ende Mai veröffentlicht wurde, wurde Art. 3g zu Art. 3d. Der hier zitierte Teil der Vorschrift ist indes unverändert. Die konsolidierte Version ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/document.cfm?action=display&doc_id=312
- 84) Redaktionelle Anmerkung: In der ergänzten und konsolidierten Fassung der Fernsehrichtlinie, die Ende Mai veröffentlicht wurde, wurde Art. 3e zu Art. 3b. Die Vorschrift wurde nicht verändert.
- 85) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (13. Dezember 2005).
- 86) Siehe ferner Tarlach McGonagle & Ad van Loon, „Die rechtliche Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter in Europa: Bericht über eine Diskussion am runden Tisch“, in: Susanne Nikoltchev (Hrsg.), IRIS Spezial: Die rechtliche Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter in Europa – Bericht über eine Diskussion am runden Tisch, Straßburg: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2002, S. 1–21; Thomas Gibbons, „Jurisdiction over (Television) Broadcasters: Criteria for Defining ‘Broadcaster’ and ‘Content Service Provider’“, in: A. Rosnagel (Hrsg.), Die Zukunft der Fernsehrichtlinie/The Future of the ‘Television without Frontiers’ Directive, Baden-Baden: Nomos 2005, S. 53–60; André Lange & Susanne Nikoltchev, „Grenzüberschreitendes Fernsehen in der Europäischen Union: Marktanteile und ausgewählte juristische Aspekte“, Arbeitspapier im Rahmen einer von der irischen Präsidentschaft der Europäischen Union organisierten Ministerkonferenz zum Thema Rundfunk, Dublin und Drogheda, 1.–3. März 2004, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/online_publication/transfrontier_tv.pdf
- 87) Abänderung 107: ARTIKEL 1 NUMMER 6: Art. 3e (Richtlinie 89/552/EWG), Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) (Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung), 13. Dezember 2006 (Dok. Nr. P6_TA-PROV(2006)0559).
- 88) Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, Europäisches Parlament, Ausschuss für Kultur und Bildung, Berichterstatterin: Ruth Hieronymi, 22. November 2006, Dok. Nr. A6-0399/2006 (endg.).
- 89) Dies ist allerdings Spekulation, denn anders als bei vielen anderen Änderungen, die der Ausschuss für Kultur und Bildung in seinem Bericht vorschlägt, fehlt hier eine Begründung: Änderungsantrag 44, ARTIKEL 1 NUMMER 6, Art. 3e (Richtlinie 89/552/EWG).
- 90) Abänderung 107, a. a. O.
- 91) Änderungsantrag 44, Hieronymi-Bericht, a. a. O.
- 92) Eine Begründung für die Einfügung des Begriffs „integrity“ fehlt wiederum.
- 93) Entwurf für eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – konsolidierter Text mit den vollständig angenommenen Änderungen aus der ersten Lesung des Europäischen Parlaments und dem abgeänderten Vorschlag der Kommission, nicht verbindliches Arbeitsdokument 2005/0260 (COD), März 2007. Redaktionelle Anmerkung: In der ergänzten und konsolidierten Fassung der Fernsehrichtlinie, die Ende Mai veröffentlicht wurde, wurde Art. 3e zu Art. 3b. Die Vorschrift wurde nicht verändert.
- 94) 2006/952/EG, verabschiedet am 20. Dezember 2006.
- 95) Verabschiedet am 24. September 1998.
- 96) Siehe insbesondere den Anhang zu der Empfehlung von 1998 mit dem Titel „Leitsätze für die Schaffung von Selbstkontrollsystemen der Mitgliedstaaten für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den online angebotenen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten“.
- 97) Dies zeigt sich zum Beispiel an den konkreten Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen, die in Form von Evaluierungsberichten erfolgen; insbesondere legen die bisherigen Berichte starkes Gewicht auf Medienkompetenz, Kennzeichnungssysteme, den Einsatz von Inhaltsdeskriptoren, Filterung, Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden, partizipatorische Regulierungsmodelle usw.